

Aus der Rechtsabteilung

Folge 3

Richtungsweisendes Urteil des Bundesgerichtshofs zur Zahlungspflicht bei überraschenden Entgeltklauseln in Branchenverzeichnissen

Weiterhin erreichen die Landesärztekammer Hessen regelmäßig Mitteilungen von Kammerangehörigen, die von der fortgesetzten Tätigkeit von Anbietern dubioser Ärzteverzeichnisse berichten.

Nachdem die Landesärztekammer Hessen bereits im Hessischen Ärzteblatt 7/2011 mit dem Artikel „Immer wieder aktuell: Unseriöse Ärzteverzeichnisse und Adressbuchschwindel“ auf die Gefahren derartiger Anschreiben solcher Anbieter aufmerksam gemacht und mögliche Reaktionen und Verhaltensweisen aufgezeigt hat, möchten wir Sie in diesem Zusammenhang nunmehr auch auf ein aktuelles und richtungsweisendes Urteil des Bundesgerichtshofs hinweisen.

Mit Urteil vom 26. Juli 2012, Aktenzeichen VII ZR 262/11, hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass eine Entgeltklausel auf dem Eintragungsfeld eines Branchenverzeichnisses gemäß § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil geworden ist und eine Zahlungspflicht des Unterzeichners nicht vorliegt.

Auf dem Formular, das Gegenstand des Urteils des BGH war, befanden sich auf der linken Seite unter der Aufforderung „Bitte gegebenenfalls streichen/korrigieren“ mehrere Zeilen, die für Unternehmensdaten vorgesehen waren. Sodann folgte eine Unterschriftenzeile, die mit einem X deutlich hervorgehoben war. In vergrößerter Schrift wurde ferner die Rücksendung des Formulars umgehend erbeten. Auf der rechten Seite des Formulars befand sich eine umrahmte Längsspalte, in der in einem Fließtext u.a. auf die Vertragslaufzeit von zwei Jahren sowie die jährlichen Nettokosten in Höhe von 650 Euro hingewiesen wurde.

Nach Ansicht des BGH macht der ungewöhnliche äußere Zuschnitt der Entgeltklausel und ihre Unterbringung an unerwarteter Stelle die Bestimmung zu einer ungewöhnlichen und damit überraschenden Klausel, mit der auch ein gewerblicher Vertragspartner den Umständen nach vernünftiger Weise nicht zu rechnen braucht. Die Entgeltklausel weiche insofern von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich ab. Auch seien derartige Eintragungen angesichts einer Vielzahl kostenlos angebotener Einträge nicht nur gegen Vergütung zu erwarten.

Auch aus der Bezeichnung des Formulars ergebe sich nicht hinreichend deutlich, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrages handelt. Der Hinweis auf die Vergütung gehe in dem umgebenden Fließtext vielmehr unter. Eine Kenntnisnahme durch den durchschnittlich aufmerksamen gewerblichen Adressaten sei daher nicht zu erwarten gewesen.

Nachdem bisher die Rechtsprechung in derartigen Fällen uneinheitlich war, ist diese klarstellende Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu begrüßen und bietet eine gute Grundlage, unberechtigten Ansprüchen von Anbietern unseriöser Ärzteverzeichnisse entgegenzutreten.

Sollten Sie eine entsprechende Eintragungsofferte unterschrieben haben, welche der dem BGH vorgelegten entspricht, sollten Sie mit Verweis auf dieses Urteil einer Zahlungsaufforderung des Anbieters entgegenzutreten.

Da der Vertrag mit Wegfall der Zahlungsverpflichtung jedoch nicht endet, empfehlen wir Ihnen, den Vertrag ebenfalls wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB anzufechten. Hilfsweise sollten Sie den Vertrag kündigen, da er sich ansonsten automatisch verlängern könnte. Bitte beachten Sie, dass Ihre Vertragskündigung als Einschreiben übersendet werden muss, um ihre Wirkung zu entfalten.

Besteht der Anbieter weiterhin auf einer Zahlung, und kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, empfehlen wir Ihnen, die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen.

Sie können die Schreiben von Anbietern von Ärzteverzeichnissen gerne an die Landesärztekammer Hessen hereinreichen. Sollte es sich um unseriöse Angebote handeln, werden wir auch weiterhin diese Schreiben an den Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität weiterleiten. Sofern Sie unsicher sind, inwieweit die Eintragungsofferte seriös ist, bieten wir Ihnen gerne an, mit uns Rücksprache zu halten.

Ihre Rechtsabteilung

Mandatsniederlegung und Nachfolge von Sitzen in der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen für die Legislaturperiode 2008 – 2013

Mandatsverzicht	mit Datum vom:	Nachrücker
Professor Dr. med. Manuela Koch Liste 1 „Fachärzte Hessen“	21.9.2012	Professor Dr. med. Uwe Wagner Liste 1 „Fachärzte Hessen“

Änderungen der Satzung und Versorgungsordnung des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Hessen aufgrund der Delegiertenversammlung vom 05. September 2012:

Siehe amtliche Bekanntmachung im mitversandten Sonderheft zu Hessisches Ärzteblatt 11/2012, Seiten 787 – 833

LÄK